

Bern integral plus

Verein zur Förderung der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration von Migrant:innen in der Region Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bern integral plus - Verein zur Förderung der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration von Migrant:innen in der Region Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- Der Verein fördert die sprachliche, soziale und berufliche Integration von Geflüchteten und anderen nicht privilegierten Migrant:innen in der Region Bern. Eine der Zielgruppen sind die Geflüchteten im Bundesasylzentrum auf dem Zieglerareal.
- Er bietet zu diesem Zweck Angebote in den Bereichen Sprachkurse, Bildung und Alltagsbegleitung, Begegnung und Freizeitaktivitäten an.
- Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und den Geflüchteten und will ein gutes Miteinander anstreben. Dazu wird er auch in der Öffentlichkeit wirksam.
- Er koordiniert die Aktivitäten der Freiwilligen und unterstützt sie in ihrer Eigeninitiative. Er gibt den Freiwilligen und den Migrant:innen eine Stimme.
- Er arbeitet mit anderen Freiwilligenorganisationen zusammen, insbesondere in der Region Bern und darüber hinaus. Wo sinnvoll initiiert und unterstützt er Zusammenarbeitsmodelle mit gleichgesinnten Organisationen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Drittmittel von öffentlichen und privaten Stellen
- Einnahmen durch Dienstleistungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die für den Verein freiwillig tätig sind, sind vom Beitrag befreit. Der Mitgliederbeitrag kann individuell freiwillig erhöht werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Wer nach dem 30. September Mitglied wird, bezahlt für das laufende Jahr noch keinen Mitgliederbeitrag.

4. Mitgliedschaft

Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Kollektivmitglieder können juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein.

Aufnahmegesuche sind schriftlich (brieflich oder via E-Mail) an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende Jahr schriftlich (brieflich oder via E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Bereichsleitungen
- d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (brieflich oder via E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- j) Änderung der Statuten.
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, wenn der Vorstandsentscheid weitergezogen wird.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei ein Rücktritt per Ende jedes Jahres möglich ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann bis zu zwei Vorstandsmitglieder pro Jahr kooptieren. Diese stellen sich an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er ist verantwortlich für die Strategie, das Fundraising und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Er setzt die Bereichsleitungen ein, genehmigt die Konzepte der Bereiche und entscheidet über die Lancierung und Aufnahme neuer Bereiche.
- Er vertritt den Verein in strategischen Fragen nach aussen.
- Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
- Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung hat schriftlich (brieflich oder via E-Mail), in der Regel sieben Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Bereichsleitungen

Die Bereichsleitungen bestehen aus mindestens 3 Personen. Sie haben folgende Aufgaben und Pflichten:

- Sie erstellen ein Konzept für die Aufgaben des Bereichs und aktualisieren dieses regelmässig.
- sind für die operative und inhaltliche Leitung der Bereiche zuständig.
- Sie sind für den Zahlungsverkehr im Rahmen des Budgets verantwortlich.
- Sie entscheiden im Rahmen der Strategie über die Aufnahme neuer bzw. Anpassung oder Auflösung bestehender Angebote in ihrem Bereich.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins beantragen. Es bedarf dafür einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

15. Inkrafttreten und Revisionen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2016 angenommen. Sie wurden am 15. März 2023 und am 15. November 2023 revidiert.

Mit der Statutenrevision vom 15.11.2023 hat sich der Verein umbenannt von „Ziegler-Freiwillige“ in „Bern integral plus“. Er übernimmt ab diesem Datum Mitglieder und Aufgaben des Vereins „Bern integral“, der sich an diesem Datum aufgelöst hat.

Bern, 15. November 2023

Co-Präsident/innen

Protokollführerin:
